

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Erster Referentenentwurf zur Novelle des KrWG veröffentlicht 1

Erneute Novellierung der Abwasserverordnung steht bevor 8

IPCC-Sonderbericht „Klimawandel und Landsysteme“ 12

Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid: Prioritätsprinzip bei konkurrierenden BImSchG-Anträgen 14

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Erster Referentenentwurf zur Novelle des KrWG veröffentlicht

Das Bundesministerium für Umwelt hat am 6. August 2019 den ersten Referentenentwurf einer Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht. Der vorgestellte Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union“ ist noch nicht ressortabgestimmt und soll hauptsächlich die im Juli 2018 im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets in Kraft getretenen Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie sowie einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU) in das Kreislaufwirtschaftsgesetz überführen. Gleichzeitig soll das Kreislaufwirtschaftsrecht durch einen Ausbau der Abfallvermeidung, eine Verstärkung des Recyclings und die verbesserte Schließung von Kreisläufen fortentwickelt werden.

Die Neuregelungen im Einzelnen: Geltungsbereich

Gemäß der neuen Nummer 3 des § 2 KrWG soll zukünftig auch Tierfutter (Einzelfuttermittel gemäß Art. 3 Abs. 2g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Dies betrifft in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2e AbfRRL pflanzliche Stoffe aus der Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Lebensmittel nichttierischen Ursprungs, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und zur oralen Fütterung verwendet werden sollen. Die neue Bestimmung soll Doppelregelungen durch abfallrechtliche und futtermittelrechtliche Vorschriften vermeiden.

Neue Begriffsklärungen

Die Begriffsbestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen überarbeitet und ergänzt werden. Mit einem neuen § 3 Abs. 5a soll eine neue Definition für Siedlungsabfälle in das Gesetz aufgenommen werden. Darunter fallen gemischt oder getrennt gesammelte Abfälle

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere:

- Papier und Pappe,
- Glas,
- Metall,
- Kunststoff,
- Bioabfälle,
- Holz,
- Textilien,
- Verpackungen,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte, Alt-